



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

DLRG · Ortsgruppe Leer e.V. · Geschäftsstelle Geranienweg 14 · 26789 Leer

DLRG OG Leer e.V.

Vorstand
Revisoren
Mitglieder

Landesverband Niedersachsen
Bezirk Ostfriesland
Ortsgruppe Leer e.V.
1. Vorsitzender
Stefan Kittel
Geranienweg 14
26789 Leer
Telefon: 0491 9121879
Mobil: 0160 95627866
E-Mail: info@leer.dlrg.de
Internet: www.leer.dlrg.de

Freitag, 19. Januar 2024

Jahreshauptversammlung 2024

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

hiermit lade ich Euch zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung ein.

Termin: Freitag, 08. März 2024
Im Nachbarschaftstreff des Bauverein,
Evenburgallee 51, 26789 Leer
Beginn: 18:00 Uhr

Die Vorstandsmitglieder werden gebeten, ihre Berichte zu Beginn der Sitzung schriftlich zu Protokoll zu geben. Im Interesse einer einwandfreien Vorbereitung und zügigen Abwicklung der Sitzung bitte ich, mir Anträge zur Jahreshauptversammlung sowie Beiträge zum Punkt „Verschiedenes“ in kurzen Ausführungen mit persönlicher Unterschrift bis zum **27.02.2024** zukommen zu lassen.

Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder dieser Versammlung.
Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die vorgesehene Tagesordnung ist als Bestandteil dieser Einladung beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kittel
1. Vorsitzender

Tagesordnung
für die Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Leer e.V.
am Freitag, den 08.03.2024 im Nachbarschaftstreff des Bauverein Leer,
Evenburgallee 51, 26789 Leer
Beginn 18:00 Uhr

1. Begrüßung
2. Benennung eines Protokollführers
3. Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Feststellung
 - a) der Stimmberechtigung
 - b) der Beschlussfähigkeit
5. Bekanntgabe des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
6. Beschluss über die Tagesordnung
7. Gedenken der Toten
8. Grußworte der Gäste
9. Ehrungen
10. Kurzberichte der Vorstandsmitglieder
11. Berichte der Revisoren
12. Entlastung des Schatzmeisters
13. Entlastung des Gesamtvorstandes
14. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes 2024
15. Aktivitäten und Veranstaltungen
16. Anträge
17. Verschiedenes
18. Abschluss

Antrag auf Änderung der Gebührenordnung für Einsätze der DLRG OG Leer e.V.

Hiermit beantrage ich im Namen des Vorstandes der DLRG OG Leer e.V. die Änderung bzw. Anpassung der Gebührenordnung für den Bereich Einsätze.

Beschlussfassung:

Die Jahreshauptversammlung der DLRG OG Leer e.V. möge folgende Beschlüsse fassen

1. Die Gebührenordnung für Einsätze der DLRG OG Leer e.V. wird an die entsprechende Muster-Gebührenordnung des DLRG Landesverbandes Niedersachsen e.V. angepasst.
2. Künftig werden Änderungen und Anpassungen der Muster Gebührenordnung des DLRG Landesverbandes Niedersachsen e.V. automatisch übernommen
3. Abweichend von Punkt 1 und 2 wird der Vorstand bzw. die Geschäftsführung und/oder die Einsatzleitung ermächtigt, angemessene Sondervereinbarungen mit Auftraggebern bezüglich Wach- oder Einsatzdiensten insbesondere für Vereine oder Veranstaltungen zu treffen.

Begründung

1. Die bisherige Gebührenordnung für Einsätze der DLRG OG Leer e.V. ist über 20 Jahre alt. Sie entspricht weder formal noch inhaltlich den heutigen Gegebenheiten. Gerade im Zuge von Anforderungen von Einsatzkräften der DLRG OG Leer und den daraus in Rechnung zu stellenden Kosten ist aber eine entsprechende rechtliche Grundlage erforderlich. Um eine Transparenz und Einheitlichkeit herzustellen, wird eine Anlehnung an die Muster-Vorgabe des Landesverbandes empfohlen.
2. Durch die automatische Übernahme von Anpassungen und Änderungen auf Landesverbandsebene entfällt der notwendige Aufwand, jedes Mal erneut Anträge auf Änderung der Gebührenordnung der DLRG OG Leer zu stellen
3. Gerade für sportliche und/oder kulturelle Veranstaltungen, die im gesellschaftlichen und öffentlichen Rahmen im Landkreis Leer auf Betreiben verbundener und befreundeter Vereine oder Institutionen stattfinden, sollte die Möglichkeit einer abweichenden Gebührenstruktur ermöglicht werden. Dies sichert und fördert die gesellschaftliche Akzeptanz und öffentliche Darstellung der DLRG OG Leer e.V.

Dieser Antrag basiert auf der Grundlage des Vorstandsbeschlusses der DLRG OG Leer e.V. vom 06.02.2024

Leer, 08.02.2024



Stefan Kittel
1. Vorsitzender
DLRG OG Leer e.V.



Gebührenordnung Einsätze

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft,
Ortsgruppe Leer e.V. über die Erhebung von Kostenersatz für
Dienst- und Sachleistungen der DLRG außerhalb der unentgeltlich zu
erfüllenden Aufgaben

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der stationierten DLRG-Einheiten außerhalb der unentgeltlich zu
erfüllenden Aufgaben (§ 2) wird Kostenersatz für kostenpflichtige Leistungen (§ 3)
nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Unentgeltlich zu erfüllende Aufgaben

Hilfe- und Sachleistungen der DLRG bei Wasserunfällen oder sonstigen Bedarfsfällen,
wenn Menschenleben in Gefahr sind, mit Ausnahme der Transportkosten.

§ 3 Kostenpflichtige Leistungen

Kostenpflichtig sind alle Hilfe- und Sachleistungen der DLRG, die nicht unter die in §
2 genannten unentgeltlich zu erfüllenden Aufgaben fallen. Dabei ist es unerheblich,
ob es sich um Anforderung für Behörden oder um Maßnahmen handelt, die von
privaten Personen angefordert werden.

Kostenpflichtig sind insbesondere:

- 1) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen
Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
- 2) Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung;
- 3) Bergung von Fahrzeugen, wenn sie keine Verkehrshindernisse darstellen
und von ihnen keine Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen;
- 4) die zeitweise Überlassung von Booten, Fahrzeugen, Rettungs- und
Beleuchtungsmitteln und sonstigen Hilfsgeräten;
- 5) das Auspumpen von Booten und sonstigen Fahrzeugen sowie anderen
Behältnissen;
- 6) das Schleppen von Fahrzeugen über die direkte Bergung hinaus;
- 7) die Überwachung von Veranstaltungen auf, am und im Wasser, wenn vom
Veranstalter Sicherheitswachen angefordert werden;
- 8) Gestellung von Material und Personal der DLRG zu anderen als in § 3
dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4 Kostenmaßstab

1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Kostentarif
(Anlage) für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die
Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und Geräten der DLRG
vom Gerätehaus bzw. von der Rettungsstation oder des Tätigwerdens von
DLRG-Personal nach erfolgter Alarmierung. Bei der Überlassung von
Fahrzeugen und Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der
Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.

2) Kostenersatz wird nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erstellten Kostentarifs erhoben.

3) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen bzw. Tätigwerden des DLRG-Personals der Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

§ 5 Entstehung der Kostenersatzpflicht und Fälligkeit

Die Kostenersatzpflicht entsteht in den Fällen des § 3 Nr. 1 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 3 Nr. 2 bis 8 mit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und Geräte der DLRG.

Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenrechnung fällig.

§ 6 Kostenersatzpflichtiger

Der Kostenersatzpflichtige ist bei Leistungen nach § 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 8 derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden und bei Leistungen nach § 3 Nr.

2 derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der DLRG auslöst. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Haftung

1) Die Haftung der DLRG wird für Schäden ausgeschlossen, die Dritten durch die Benutzung von Fahrzeugen und Geräten entstehen, wenn und soweit das Personal der DLRG sie nicht selbst bedient oder einsetzt, wenn der DLRG nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2) Für Schäden und Verluste an zeitweise überlassenen Fahrzeugen und Geräten haftet der Benutzer.

3) Der Benutzer / Kostenersatzpflichtige hat die DLRG von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Der Vorstand des DLRG LV Niedersachsen, sowie die Vorstände der Bezirke und Ortsgruppen der DLRG können die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit

Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

Für das Tätigwerden im Rahmen der Anforderung für Behörden wird kein Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung berechnet, es sei denn, ein Dritter kann als Kostenersatzpflichtiger haftbar gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 08.03.2024 in Kraft.

Leer, den 08.03.2024
DER VORSTAND

Anlage zur Gebührenordnung der DLRG OG Leer e.V.

Kostentarif gem. § 3 der Gebührenordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Leer e.V., über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der DLRG außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Aufgaben.

zu zahlender Betrag	je km	je Std	je Tag
---------------------	-------	--------	--------

1. Personaleinsatz je angefangene Stunde

1.1. Ehrenamtliches DLRG Personal		27,00 €	
1.2. Taucherteam incl. Gerät und Zubehör		150,00 €	

2. Einsatz von Fahrzeugen - ohne Personalanteil (soweit verfügbar)

2.1. Einsatzleitwagen	1,30 €	50,00 €	750,00 €
2.2. Gerätewagen	1,50 €	100,00 €	1500,00 €
2.3. Tauchergerätewagen	1,50 €	120,00 €	1800,00 €
2.4. Mannschaftstransportwagen	1,30 €	50,00 €	750,00 €

3. Boote (ohne Personalanteil), soweit verfügbar

3.1. Motorrettungsboot bis 39 PS		60,00 €	900,00 €
3.2. Motorrettungsboot 40 bis 199 PS		100,00 €	1500,00 €
3.3. Motorrettungsboot ab 200 PS		160,00 €	2400,00 €

4. Verbrauchsmaterial

4.1 Verbrauchsmaterial nach Aufwand

5. Verwaltungsgebühr

5.1 Berechnungsgebühr pauschal 20,00 €

6. Sonderregelungen

Für Vereine und Veranstaltungen können abweichende Regelungen getroffen werden.

